

Der ostpreußische Fischereiverein, mit dem Sitze in Königsberg, läßt sich dieselben Bestrebungen angelegen sein wie der westpreußische Fischereiverein.

6. Wassergenossenschaften und Förderung der Landeskultur.

Die Zahl der Wassergenossenschaften im preußischen Memelstromgebiet beträgt nach der auf S. 492 mitgetheilten Uebersicht 17, wovon 14 dem Regierungsbezirk Gumbinnen und 3 dem Königsberger Bezirk angehören. Auf das Pregelstromgebiet entfallen deren 118, von denen sich 63 im Regierungsbezirk Königsberg und 55 im Regierungsbezirk Gumbinnen befinden.

Als Institute der Provinz bestehen:

1. Die Provinzialhülfskasse für die Provinz Ostpreußen (Reglement vom 18. März/21. Juni 1885 (Extrabeilage zum Amtsbl. der Reg. zu Königsberg Nr. 30).
2. Der Provinzial-Meliorationsfonds der Provinz Ostpreußen (Reglement vom 3. Februar/29. März 1896 (Extrabeilage zum Amtsbl. der Reg. zu Königsberg Nr. 20).
3. Der Landesmeliorationsfonds (Regulativ vom 17. März/24. April 1897 (Amtsblatt der Reg. zu Königsberg Nr. 21).
4. Der Fonds zur Förderung der Landwirthschaft (Erlaß d. Landwirthschafts-Ministers vom 24. Februar 1893 und Beschlüsse des Provinzial-Landtages vom 13. März 1893 und 24. Februar 1897). Der Fonds wird gebildet durch jährliche Zuwendungen der Staatsregierung in Höhe von 150 000 Mark und der Provinz im Betrage von 90 000 Mark.

Die Provinz gewährt dem ostpreußischen Fischereiverein, dem ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralverein und dem landwirthschaftlichen Zentralverein für Litauen und Masuren Jahresbeihilfen.

7. Leinpfad, Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze.

Die Strom-, D.- u. U.-Ordnung vom 14. April 1806 bestimmt, daß den Schiffern und Flößern längs den Ufern der Flüsse und Kanäle, und, wo sie steil und schartig sind, 9 bis 10 Fuß von denselben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln gestattet werde, welcher auf öffentliche Kosten unterhalten, auch besonders von Bäumen und höherem Gesträuche gereinigt wird. Selbst dicht am Ufer stehende Gebäude müssen, wenn es von den Sachverständigen für durchaus nöthig gehalten wird, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden. Wer im Treideln den Leinpfad überschreitet, ist zum Schadenersatz verbunden.

Die Verhältnisse der Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze sind durch eine Reihe von Polizeiverordnungen geregelt, dies gilt auch von dem Betriebe einzelner Erbpachtfahren (vergl. beispielsweise die Polizeiverordnung betr. den Betrieb der Erbpachtfähre über den Almathstrom vom 12. Mai 1898 (Amtsbl. d. Reg. zu Gumbinnen S. 170).